

35. Änderungsverordnung
der
Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Insel Usedom mit Festlandgürtel"

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66)

verordnet die Landrätin:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Insel Usedom mit Festlandgürtel" vom 19. Januar 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 5. Februar 1996, Nr.2), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Residenz Waldoase im Ortsteil Ahlbeck“, der Gemeinde Seebad Heringsdorf ausgewiesenen Bauflächen aufgehoben. Dies betrifft in der Gemarkung Ahlbeck, Flur 1, die Flurstücke 78,1 (tlw), 79/1, 74/2 (tlw), 77/8 (tlw), 83/5 (tlw), 83/7 und 83/8.

Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Anlagen 1 als Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000 gekennzeichnet. Der Ausgrenzungsbereich ist schräg schraffiert mit weißem Hintergrund dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie. Aufgrund der Verwendung von Schraffur und Füllung wurde auf das Zeichnen von Balken als Innenseite des LSG verzichtet.

Die maßgebliche flurstücksgetreue Abgrenzung ist in den Anlagen 2 im Maßstab 1:3.000 in einem gesonderten Plan ersichtlich. Der Ausgrenzungsbereich ist ebenfalls schräg schraffiert mit weißem Hintergrund dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie. Aufgrund der Verwendung von Schraffur und Füllung wurde auch hier auf das Zeichnen von Balken als Innenseite des LSG verzichtet.

Die Ausfertigungen der Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifswald, den *02. Juni* 2014
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Untere Naturschutzbehörde

Die Landrätin


Dr. Barbara Syrbe



**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

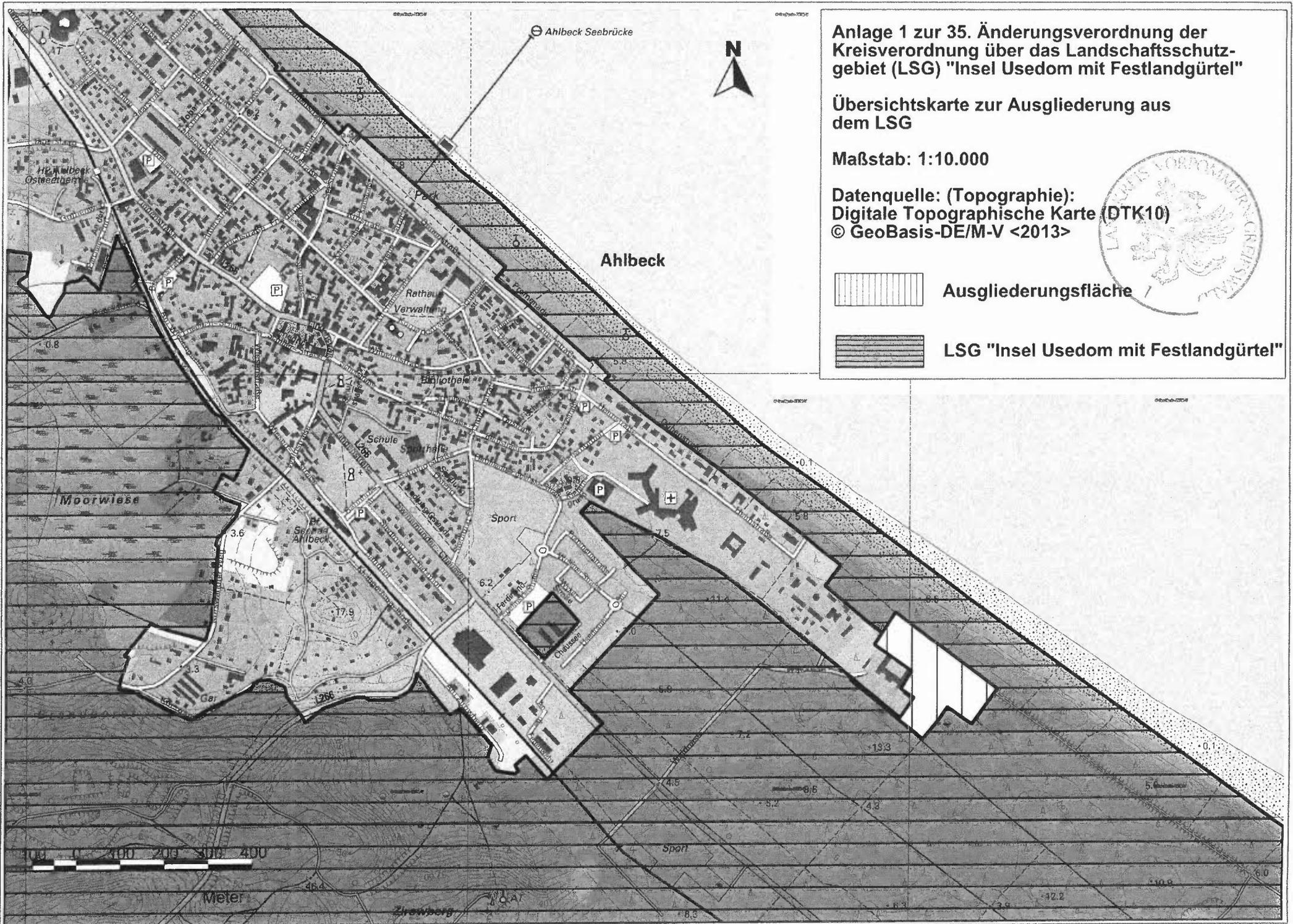
Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald, geltend gemacht worden ist.

Greifswald, den 02. Juni 2014

Die Landrätin


Dr. Barbara Syrbe



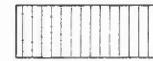
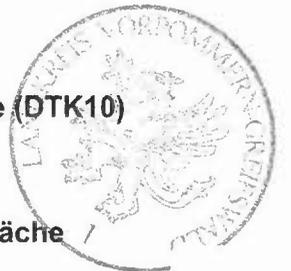


Anlage 1 zur 35. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Insel Usedom mit Festlandgürtel"

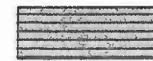
Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG

Maßstab: 1:10.000

Datenquelle: (Topographie):
 Digitale Topographische Karte (DTK10)
 © GeoBasis-DE/M-V <2013>



Ausgliederungsfläche



LSG "Insel Usedom mit Festlandgürtel"



